



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**"... auf der Suche nach festem Boden"**

**Blömeke, Sigrid**

**Münster [u.a.], 1999**

I.1.1 Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-39856**

# I. Zur Entwicklung des Konzepts der Pädagogischen Akademie im Preußen der Weimarer Republik

## I.1 Bedingungen und Tendenzen einer Reform der LehrerInnenausbildung im Deutschen Reich

### I.1.1 Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Das Ende des Ersten Weltkriegs und die Ausrufung einer Republik im November 1918 boten in Deutschland Voraussetzungen für eine grundlegende Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Die politische Verfassung wurde dann auch neu geformt. Die überkommenen gesellschaftlichen und ökonomischen Machtverhältnisse blieben allerdings weitgehend ungebrochen (vgl. Rürup 1983), so daß insgesamt von einer „unvollständigen Revolution“ (Kolb 1994, S. 112) gesprochen werden muß. Was das Bildungssystem angeht, so läßt sich mit Werth feststellen:

„Die ‚Kompromißstruktur von Weimar‘ [...] fand ihren Niederschlag auch in den, von der ‚Weimarer Koalition‘ (SPD, DDP, Zentrum) ausgehandelten ‚Schulartikeln‘ der Weimarer Verfassung.“ (Werth 1985, S. 44)

Die Schulartikel nahmen zahlreiche Forderungen auch aus der Novemberrevolution auf, die den Weg zu einer grundsätzlichen Schulreform zu ebnen schienen (vgl. Quellen zur Geschichte der Erziehung 1988, S. 446ff.):

- ◆ eine einheitliche LehrerInnenausbildung (Art. 143 WRV),
- ◆ Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht (Art. 144 WRV),
- ◆ allgemeine Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr (Art. 145 WRV),
- ◆ eine einheitliche Grundschule (Art. 146 WRV),
- ◆ Erziehung zur Völkerversöhnung und zur Respektierung Andersdenkender als schulische Aufgabe (Art. 148 WRV).

Diese Artikel waren hart umkämpft gewesen und mußten vor allem dem Zentrum, das der katholischen Kirche verbunden war, einzeln abgerungen werden (vgl. Kittel 1957, S. 39); SPD und DDP hatten sich *für* die Reformen eingesetzt. An der Diskussion um die weltanschauliche Ausrichtung der Volksschulen, die in Art. 146 WRV zu regeln war, brachen die Konflikte wieder auf: Das Zentrum drohte – mit Unterstützung der katholischen Kirche und konservativer Elternverbände – für den Fall der „Säkularisierung“ mit einer Ablehnung des Versailler Vertrags sowie mit Separationsbestrebungen im Rheinland (vgl. Krause-Vilmar 1983, S. 19). SPD und DDP ließen sich dadurch zum sogenannten „Weimarer Schulkompromiß“ bewegen. Die Einrichtung von Simultanschulen oder von weltlichen Schulen wurde zwar – auf Elternwunsch – als Möglichkeit in Art. 146 zugelassen, aber bis zum Erlaß eines für die Umsetzung des Verfas-



sungsartikels notwendigen Reichsgesetzes sollte erst einmal nach Art. 174 WRV der Status quo erhalten bleiben (vgl. Quellen zur Geschichte der Erziehung 1988, S. 448). Das bedeutete weitgehend die Beibehaltung der Konfessionalität der Volksschule.

Die Grundstruktur des weiterführenden Schulwesens wurde ebenfalls nicht verändert: Die Einteilung in ein niederes und ein stark differenziertes höheres Schulwesen blieb erhalten, die Forderungen nach einer Einheitsschule über die Grundschule hinaus waren nicht mehrheitsfähig (vgl. Heydorn/Koneffke 1973). Pointiert hält Brandecker für die Bildungspolitik zu Beginn der Weimarer Republik daher fest:

„Durch den Verzicht auf die Ausnutzung der revolutionären Macht und die Unterdrückung der revolutionären Bewegungen mit Hilfe der alten Mächte wurden die reaktionären Kräfte letztlich gestärkt und u.a. auch die Möglichkeiten einer radikalen Umgestaltung des Schul- und Bildungswesens verschenkt. In der Weimarer Koalition blockierten sich die verschiedenen Kräfte gegenseitig, und im Zweifelsfall setzte sich jeweils die konservative Linie durch.“ (Brandecker 1976, S. 45)

Die Weimarer Reichsverfassung machte in Art. 143 auch eine Aussage zur LehrerInnenausbildung. Im Kaiserreich war diese durch eine strikte Trennung der VolksschullehrerInnenausbildung von der Ausbildung der LehrerInnen für das höhere Schulwesen gekennzeichnet gewesen. Während letztere seit 1890 zur Universität gingen, dort im wesentlichen zwei Fachwissenschaften studierten und in einer zweiten Ausbildungsphase – dem Referendariat – praktische Berufsfertigkeiten erlernten, besuchten die zukünftigen VolksschullehrerInnen im Anschluß an die Volksschule und drei Jahren Präparandie nach Geschlechtern getrennte Seminare. Hier lernten sie – nicht über die Thematik der Volksschule hinausgehend – den Stoff aller Unterrichtsfächer und vor allem Methodik in Anlehnung an das Herbartische Stufenschema (vgl. Möller 1976, S. 292; vgl. Bei der Wieden 1996, S. 20ff.). Auf diese Weise blieb das Niveau niedrig. Es entsprach zwar den obrigkeitstaatlichen Herrschaftsansprüchen des Kaiserreichs, aber nicht den Modernisierungserfordernissen, wie sie sich in Deutschland seit Beginn der 1870er Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung abzeichneten (Wehler 1988, S. 209). Eine Reform war also dringend notwendig.

Der Art. 143,2 WRV, dessen Fassung auf den sächsischen Kultusminister Richard Seyfert zurückging (vgl. Reble 1989, S. 260), formulierte dann tatsächlich einen umfassenden reformerischen Anspruch:

„Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.“ (zit. nach Zierold/Rothkugel 1931, S. 12)

In der Nationalversammlung war dieser postulative Satz ohne Gegenstimme verabschiedet worden, doch verwies dieser Konsens nur auf die Auslegungs-



breite der Formulierungen, wie sich in den Folgejahren zeigen sollte (vgl. Bei der Wieden 1996, S. 46).

## **I.1.2 Die vorherrschenden Konzepte zur LehrerInnenausbildung**

### *I.1.2.1 Forderungen des Deutschen Lehrervereins*

Wie unterschiedlich die Ziele waren, die im Anschluß an den Art. 143,2 WRV formuliert wurden, wird bereits an den beiden bekanntesten Konzepten zur VolksschullehrerInnenausbildung deutlich, die sich Ende 1919/Anfang 1920 gegenüberstanden: die Forderung des Deutschen Lehrervereins (DLV) nach Universitätsausbildung für die VolksschullehrerInnen und Eduard Sprangers Konzept der „Bildnerhochschule“ zur Ausbildung von VolksschullehrerInnen.

Der DLV organisierte zu Beginn der Weimarer Republik 135.277 der etwa 200.000 VolksschullehrerInnen (etwa 150.000 Lehrer und 50.000 Lehrerinnen) und war damit der mit Abstand größte Berufsverband (vgl. Pretzel 1921, S. 113). Seine Vorstellungen spiegelten also das durchschnittliche Bewußtsein in der VolksschullehrerInnenschaft; ProtestantInnen waren im DLV gegenüber KatholikInnen allerdings deutlich überrepräsentiert, da die katholischen LehrerInnen mehrheitlich in konfessionell gebundenen Organisationen Mitglied waren (vgl. Bölling 1978, S. 36f. und 39).

Seit der Gründung der Weimarer Republik trat der DLV für die wissenschaftliche Hochschulausbildung der VolksschullehrerInnen ein. Am 14. Dezember 1919 verabschiedete die VertreterInnenversammlung ein entsprechendes Programm. Zentrale Forderungen in dem „Schulprogramm des Deutschen Lehrervereins“ (zit. nach Bölling 1978, S. 230ff.) waren die „öffentliche“ und „einheitlich aufgebaute“ Schule, die kostenlos sein und von allen Kindern gemeinsam besucht werden sollte. Für Unbemittelte seien Beihilfen vorzusehen. In bezug auf die LehrerInnenausbildung forderte der DLV eine „im Geiste und nach den Anforderungen der Einheitsschule einheitlich“ gestaltete Universitätsausbildung, die das Abitur als Voraussetzung hatte. Alle LehrerInnen sollten in Konsequenz einheitlich bezeichnet und besoldet werden. Bereits ein Jahr zuvor war in den DLV-„Schulforderungen“ die notwendige Dauer der Hochschulausbildung auf drei Jahre festgelegt worden. Krause-Vilmar:

„Diese ‚Schulforderungen des Deutschen Lehrervereins‘ sind deshalb bemerkenswert, weil in ihnen wohl sämtliche Grundprinzipien einer demokratischen Schule aufgenommen sind.“ (Krause-Vilmar 1983, S. 9)

Eigenständige pädagogische Hochschulen wurden wegen der Gefahr einer andauernden Spaltung der LehrerInnenschaft abgelehnt (vgl. Bölling 1978, S. 83).

Um nicht nur seine Mitglieder, sondern auch die Fachöffentlichkeit zu erreichen, publizierte der DLV 1920 seine Vorstellungen zur Neuordnung der